

Jugendordnung

des

Alsdorfer Schwimmvereins
e.V. 1914

Abschnitt	§§	Seite
Name und Mitgliedschaft.....	1	Seite 2
Aufgaben.....	2	Seite 2
Organe.....	3	Seite 2
Jugendversammlung.....	4	Seite 3
Jugendausschuss.....	5	Seite 3
Änderung der Jugendordnung.....	6	Seite 4

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Jugendordnung



(Bleibt Eigentum des Vereins, und ist bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben.)

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Alsdorfer Schwimmvereins e.V. 1914 (im folgenden Verein genannt) sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Schwimmjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Schwimmjugend des Vereins sind:

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendausschuss



§4 Jugendversammlung

- 1) Die ordentliche und ausserordentliche Jugendversammlung sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 2) Aufgaben der Jugendversammlung ist:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und des stellv. Jugendwartes.
 - c) Wahl des Jugendausschusses für drei Jahre
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch einen schriftlichen Aushang (Schaukasten in der städt. Schwimmhalle Alsdorf) einberufen.
Auf Antrag eines von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefaßten Beschlusses, muß eine außerordentliche Jugendversammlung, innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, stattfinden. Sie ist vom Jugendsprecher beim Jugendwart schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.
- 4) Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgestellt worden ist.
- 5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6) Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Jugendordnung



- dem Jugendwart
- dem stellv. Jugendwart
- dem Jugendsprecher
- der stellv. Jugendsprecher.

Als Beisitzer für bestimmte Ressorts können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart und der stellv. Jugendwart sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie vertreten auch die Schwimmjugend des Vereins bei der Jugendversammlung im Bezirk Aachen und beim Jugendtag des Schwimmverbandes Nordrheinwestfalen e.V.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse, der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- g) Der Jugendsprecher und der stellv. Jugendsprecher sollen ein Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Schwimmjugend des Vereins sein.
- h) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt ab 28.10.2002 in Kraft.

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914
Jugendordnung



gez. Karl Frenzel
(1. Vorsitzender)

gez. Guido Ringens
(Jugendwart)